

II-4278 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
ZI. 01041/36-Pr.5/82

WIEN, 1982-08-18

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.
Bergmann und Genossen, Nr. 2077/J,
vom 15. Juli 1982, betreffend Ver-
hinderung der Rodung des Auwaldes
beim Alberner Hafen.

1994 /AB
1982-08-25
zu 2077 /J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton Benya

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Bergmann und Genossen, Nr. 2077/J, betreffend Verhinderung der Rodung des Auwaldes beim Alberner Hafen, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Mit Bescheid vom 3. September 1981 hat der Magistrat der Stadt Wien die Bewilligung zur Rodung von rund 8 ha Wald in der KG Albern für Zwecke des Ausbaues des Hafens Albern erteilt.

Nach § 17 Forstgesetz 1975 kann die zuständige Behörde eine Rodungsbewilligung erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Im konkreten Fall hat der Magistrat der Stadt Wien auf Grund der Ergebnisse des von ihm durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens die Auffassung vertreten, daß das öffentliche Interesse am Ausbau und an der Erweiterung des Alberner Hafens das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Fläche als Wald überwiegt und dies auch schlüssig begründet. Mit Rücksicht auf diesen Umstand und auf die Tatsache, daß dem

Bescheid auch keine sonstigen offenkundlichen Mängel anhafteten, bestand für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem die Rodungsbewilligung gemäß § 170 Abs. 8 FG 1975 vorgelegt wurde, keine Möglichkeit, eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Der in Rede stehende Bescheid des Magistrates der Stadt Wien ist am 8. September 1981 in Rechtskraft erwachsen. Für mich als Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft besteht auf Grund der geltenden Rechtslage keine Möglichkeit, den Bescheid aufzuheben, da die Kriterien des § 68 AVG nicht vorliegen.

Dieser Paragraph gibt mir nur dann eine Handhabe, einen rechtskräftigen Bescheid aufzuheben, wenn:

aus dem Bescheid niemandem ein Recht erwachsen wäre, dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich wäre,

der Bescheid von einer unzuständigen Behörde erlassen worden wäre,

er einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde,

er tatsächlich undurchführbar wäre oder

an einem durch Gesetz ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohtem Fehler leiden würde.

Über einen allfälligen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hätte der Magistrat der Stadt Wien (Mag. Bezirksamt für den 11. Bezirk) zu entscheiden.

Sollte, wie dies in den einleitenden Bemerkungen zur Anfrage angedeutet wird, eine Rodungsbewilligung für weitere Waldflächen erteilt werden, wird auch diese - den Vorschriften des Forstgesetzes entsprechend - genau überprüft werden.

Der Bundesminister:

